

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 13.07.2023

Nr. 28

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
07.07.2023	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	633
	<u>Stadt Buchholz</u>	
06.07.2023	Bebauungsplan „Bahnhofstraße Neu“. 1.Änderung Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3Abs. 1 in Verbindung mit §13a des BauGB	636
10.07.2023	2.Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken	641
	<u>Gemeinde Heidenau</u>	
28.06.2023	1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	642
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
04.07.2023	Baumschutzsatzung	645
05.07.2023	Entgeltordnung für die Benutzung des „Fleester Hoff“, Dorfgemeinschaftshaus Fleestedt	652
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
06.07.2023	Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs.1 BauGB	657
06.07.2023	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße-West“, Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs.1 BauGB	659
06.07.2023	Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 2.Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“	661
07.07.2023	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§135a – 135c BauGB	666
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
05.07.2023	Änderung der Richtlinien gem. §3 Abs.3 der Hauptsatzung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung	669

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-7929, E-Mail: amtsblatt@LKHamburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	466.493.000	28.111.200	7.691.100	486.913.100
ordentliche Aufwendungen	474.552.300	50.973.000	9.649.000	515.876.300
außerordentliche Erträge	11.100	0	0	11.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.079.000	21.486.800	7.911.700	466.654.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.510.900	52.295.500	9.649.000	491.157.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.305.800	0	4.813.000	15.492.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.235.200	1.024.600	9.521.000	39.738.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.929.400	574.600	4.258.000	25.246.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.460.300	0	1.022.000	7.438.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	502.314.200	22.061.400	16.982.700	507.392.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	505.206.400	53.320.100	20.192.000	538.334.500

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Helferichheim Todtglüsing** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den Betrieb **Abfallwirtschaft** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den Betrieb **Abwasserbeseitigung** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den Betrieb **Kreisstraßen** wird nicht verändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den Betrieb **Gebäudewirtschaft**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	40.015.400	3.987.600	39.200	43.963.800
ordentliche Aufwendungen	35.831.900	4.200.900	98.000	39.934.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.854.000	3.987.600	0	38.841.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.837.000	3.946.400	0	28.783.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.984.500	750.000	2.726.900	6.007.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.805.000	1.240.000	5.715.000	10.330.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.643.100	0	1.400.500	2.242.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.604.200	0	229.100	7.375.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	46.481.600	4.737.600	4.127.400	47.091.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	47.246.200	5.186.400	5.944.100	46.488.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **ohne Umschuldung** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.929.400 Euro um 3.683.400 Euro vermindert und damit auf 24.246.000 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des Betriebs **Gebäudewirtschaft** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.643.100 Euro um 1.400.500 Euro vermindert und damit auf 2.242.600 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des Betriebs **Abfallwirtschaft** wird nicht verändert.

In den Haushaltsplänen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** sowie der Betriebe **Abwasserbeseitigung** und **Kreisstraßen** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Betriebs **Gebäudewirtschaft** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000 Euro um 20.475.000 Euro erhöht und damit auf 21.025.000 Euro neu festgesetzt.

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der Betriebe **Abwasserbeseitigung** und **Kreisstraßen** werden nicht geändert.

In den Haushaltsplänen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** sowie des Betriebs **Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 70.000.000 Euro um 30.000.000 Euro erhöht und damit auf 100.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4 a

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebs **Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.000.000 Euro um 11.000.000 Euro erhöht und damit auf 16.000.000 Euro neu festgesetzt.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der Betriebe **Abfallwirtschaft** und **Abwasserbeseitigung** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebs **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 45,50 v.H. wird nicht verändert.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 517,86 Euro je Schüler wird um 174,96 Euro vermindert und damit auf 342,90 Euro je Schüler neu festgesetzt.

§ 7

Unverändert.

Winsen (Luhe), 13.04.2023

(Siegel)

gez. Rainer Rempe

Rainer Rempe
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, und 122 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen wurden durch Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.07.2023 (AZ.: 32.18-10302-353(2023)) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)


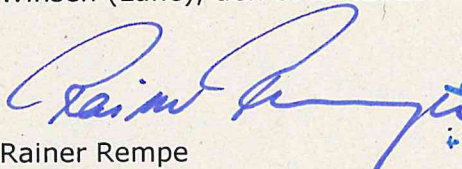
in der Zeit vom 14.07.2023 bis zum 24.07.2023

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 04171-693-0)

zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen/ Luhe, Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 07.07.2023



Rainer Rempe
Landrat

Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 41 / 2023

Bebauungsplan „Bahnhofstraße Neu“, 1. Änderung Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße Neu, 1. Änderung“. Ziel der Bauleitplanung ist im Wesentlichen die Änderung der Festsetzung von Baugrenzen, Höhen und Zahl der Vollgeschosse, sowie die Änderung der Gebietsart einer Teilfläche, wodurch auch in diesem Bereich eine Wohnnutzung grundsätzlich ermöglicht wird. Im Grundsatz entspricht das Konzept weiterhin der ursprünglichen Planung. Die Gesamtkubatur bzw. die städtebauliche Erscheinung und Einbindung in den umliegenden Planungsraum entspricht weitgehend der Ursprungsplanung aus dem Jahre 2018. Die Örtliche Bauvorschrift wird nicht verändert.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, welcher ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Das circa 1,8 ha große Plangebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße Neu“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 21. Juli 2023 bis einschließlich 01. September 2023

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide aus.

Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

Eine Terminabsprache ist erwünscht. Diese ist unter der Telefonnummer 04181 / 214-523 oder per E-Mail an stephan.lau@buchholz.de möglich.

Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

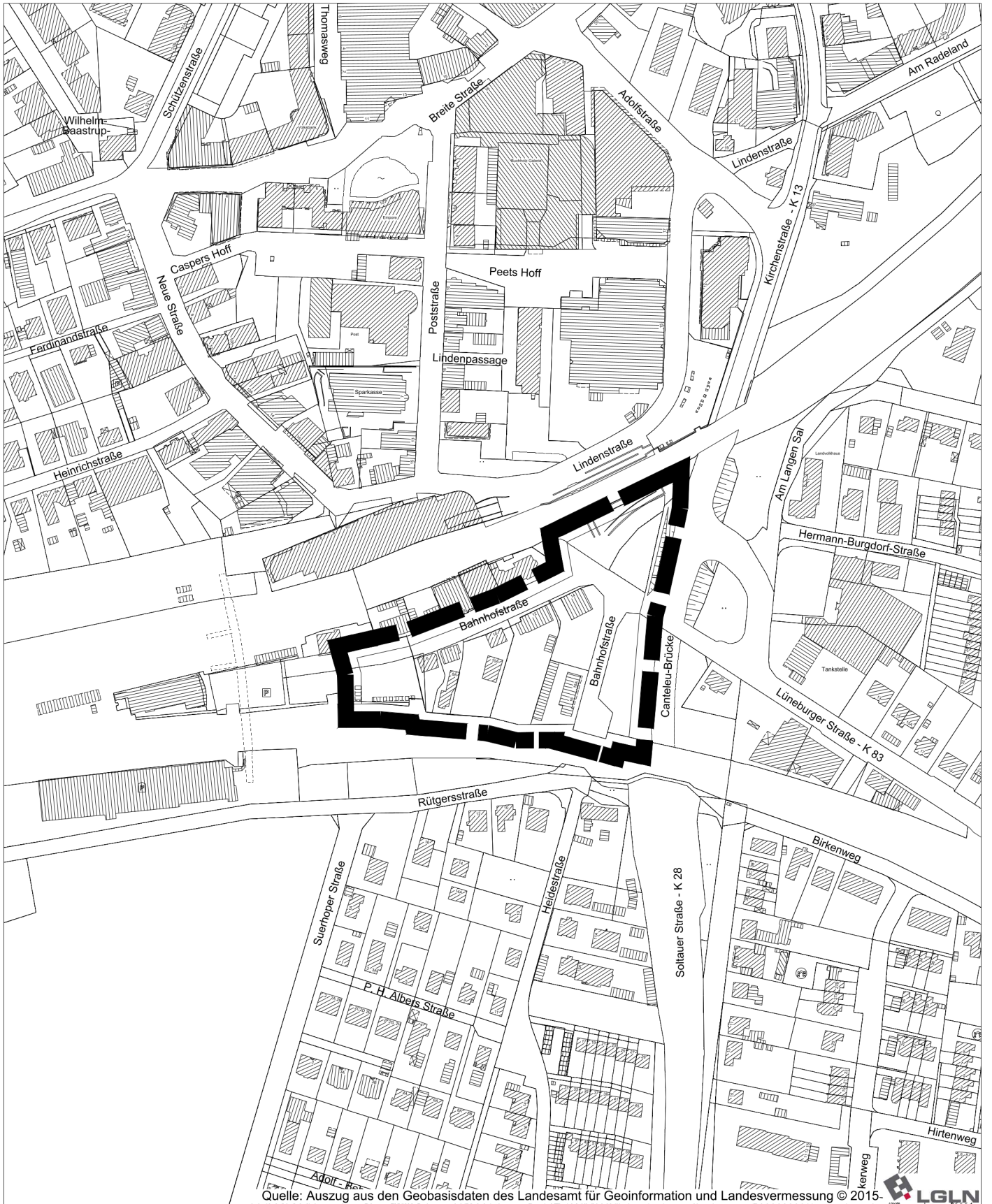
Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt / Planen / Bebauungspläne / B-Plan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme online abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 06.07.2023

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan "Bahnhofstraße Neu, 1. Änderung"



ohne Maßstab

█ █ █ █ █ Grenze des Geltungsbereichs

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i.d.N. Nr. 40 / 2023

2. Änderungssatzung

über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i.d.N. vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende geänderte Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i.d.N. vom 27.09.2018 erhält folgende Fassung:

„Der Oberschulzweig der Waldschule Buchholz i.d.N. soll vorrangig von Schülern und Schülerinnen mit dem Wohnsitz in der Stadt Buchholz i.d.N. besucht werden. Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit dem Wohnsitz außerhalb der Stadt Buchholz i.d.N. zulässig.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 10.07.2023

Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.442.500	0	0	3.442.500
ordentliche Aufwendungen	3.508.000	0	0	3.508.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.397.800	0	0	3.397.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.332.900	0	0	3.332.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.000	0	0	89.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.800	0	0	25.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.397.800	0	0	3.397.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.447.700	0	0	3.447.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Heidenau, den 28. Juni 2023



(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Heidenau

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.07.2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-018 (1. Nachtrag 2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14. Juli 2023 bis zum 24. Juli 2023

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt

im Rathaus – Fachbereich Finanzen

montags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	7.30 – 12.30 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister unter Tel. 0177/3413915 im Gemeindebüro Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau

öffentlich aus.

Heidenau, den 4. Juli 2023

Der Bürgermeister

Baumschutzsatzung der Gemeinde Seevetal zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 22 Abs. 1, Nr. 1 NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Seevetal, mit Ausnahme von Schutzgebieten nach §§ 20 ff BNatSchG. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Gemeinde Seevetal im Rathaus, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, einzusehen.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig gewachsene Bäume, wenn ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist oder die Summe der Stammumfänge mindestens 150cm ergibt,
 - c. alle freiwachsenden Hecken außerhalb geschlossener Ortschaften mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 150cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m.
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des NWaldLG (vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, Botanische Gärten, Naturdenkmäler oder denkmalrechtlich geschützte Bäume

- c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des BKleingG vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) und
- d. Bäume und Gehölze die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder anderer baurechtlicher Bestimmungen geschützt sind und
- e. Nadelgehölze, mit Ausnahme von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lärche (*Larix decidua* und *Larix kaempferi*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Eibe (*Taxus baccata*).

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer arttypischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach den aktuell gültigen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen Baumpflege herausgegeben von der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen wie bspw. Kopfweiden.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Seevetal kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen/ Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b. von den geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d. die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
- f. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

- a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Seevetal schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde und der Gemeinde Seevetal zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Gemeinde Seevetal kann die Bestellung einer zertifizierten Umweltbaubegleitung durch den Vorhabenträger verlangen.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes maximal 150cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang gemessen in einem Meter über dem Boden von 12-14 cm, dreifach verschult anzupflanzen.
 - b. Bei mehrstämmigen Bäumen werden die einzelnen Stammumfänge addiert. Bis maximal 150cm Gesamtstammumfang ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang gemessen in einem Meter über dem Boden von 12-14 cm, dreifach verschult anzupflanzen.
 - c. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein weiterer Baum der oben beschriebenen Qualität anzupflanzen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubheckengehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung ist im Pflanzverband von 1mx1m in der ursprünglichen flächigen Ausdehnung vorzunehmen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Als Ersatzpflanzungen sind heimische Gehölze derselben oder höheren Wuchsgrößengruppe entsprechend dem Anhang dieser Satzung zu verwenden. Heimische Arten dürfen entsprechend nur mit der gleichen oder einer ökologisch gleich- oder höherwertigen heimischen Art ersetzt werden. Die in §2 Abs. 3 Buchstabe e dieser Satzung beschriebenen Nadelgehölze können nur durch die jeweilige Art kompensiert werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Seevetal die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

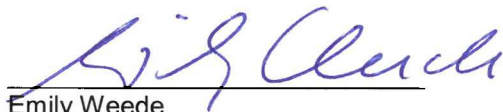
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Antrags- und/oder Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seevetal, den 04.07.2023



Emily Weede
Bürgermeisterin

Anhang zu Baumschutzsatzung der Gemeinde Seevetal

Die aufgeführten Tabellen gelten als Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen in Verbindung mit §8 der Baumschutzsatzung.

Wuchsgrößengruppe		
Bäume III. Ordnung	Kleine Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe bis 10m
Bäume II. Ordnung	Mittelgroße Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe zwischen 10m bis 20m
Bäume I. Ordnung	Große Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe über 20m

In der Gemeinde Seevetal heimische Arten		
Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wuchsgrößengruppe
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Baum I. Ordnung
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn*	Baum I. Ordnung
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn*	Baum II. Ordnung
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke*	Baum I. oder II. Ordnung
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	Baum II. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche*	Baum II. Ordnung
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	Baum I. Ordnung
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	Baum I. Ordnung
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel*	Baum III. Ordnung
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel*	Baum II. Ordnung
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel	Baum I. Ordnung
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche*	Baum II. oder III. Ordnung
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche*	Baum I. Ordnung
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche*	Baum I. Ordnung
<i>Salix alba</i>	Silberweide*	Baum I. Ordnung
<i>Salix caprea</i>	Salweide	Baum II. oder III. Ordnung
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Baum II. Ordnung
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde*	Baum I. Ordnung
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	Baum I. Ordnung

*Nach derzeitigen Erkenntnissen klimaangepasste Baumart (Stand 06/23)

In der Gemeinde Seevetal heimische Heckengehölze	
Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Virburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Entgeltordnung für die Benutzung des „Fleester Hoff“, Dorfgemeinschaftshaus Fleestedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Für die Benutzung des Fleester Hoff sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

II. Entgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Fleester Hoff sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Nutzung im Privatbereich

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, wenn diese für private Feiern sowie von Vereinen mit Sitz außerhalb Seevetals genutzt werden, ist ein Entgelt in Höhe von

150,00 Euro für den Kleinen Saal inkl. Foyer
300,00 Euro für den Großen Saal inkl. Foyer
350,00 Euro für den Großen und Kleinen Saal inkl. Foyer

pro Tag (jeweils 23,5 Std.) zu entrichten. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Seevetal in Auftrag gegeben, die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind der jeweils gültigen Preisliste für Nebenleistungen zu entnehmen.

2. Nutzung im Unternehmensbereich

Die Mietkosten für kommerzielle Veranstaltungen (wie Seminare, Ausstellungen, Messen, Abtanzbälle usw.) ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

3. Kautions

Zusätzlich hat der Mieter eine Kautions zu entrichten, deren Höhe im Mietvertrag festgelegt wird.

4. Sonstige Vereinbarungen

Bei mehrtägiger Anmietung ist für Auf- und Abbaueiten ein reduziertes Entgelt von 50% zu zahlen.

Im Entgelt enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Inanspruchnahme der Musikanlage, die Benutzung der Kücheneinrichtungen einschließlich Geschirr sowie Tische und Stühle.

Darüber hinausgehende Leistungen werden entsprechend der jeweils zum Jahresbeginn anzupassenden Preisliste für Personalkostensätze und Nebenleistungen des Fleester Hoff erhoben, die als Anlage zum Mietvertrag beigelegt ist.

5. Nutzung durch gemeinnützige Vereine, Institutionen, Schulen, Kirchen und Parteien

Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im Fleester Hoff durch gemeinnützige Vereine, Institutionen, Schulen, Kirchen und Parteien mit Sitz in Seevetal ist entgeltfrei.

Ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:

- a) Veranstaltungen, die überwiegend öffentlich ausgerichtet sind, z.B. Wahlveranstaltungen der Parteien.
- b) Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld, Standgebühr oder Kostenbeiträge erhoben werden.
- c) Private Nutzungen der Räumlichkeiten einzelner Personen oder mehrerer Mitglieder der o.g. Nutzer; für diese Veranstaltungen ist das Entgelt gem. II 1 zu entrichten.

Grundlage der Nutzungsvereinbarung ist die Benutzungsordnung für den Fleester Hoff.

III. Nutzung des Konferenz- und des Fleester Zimmers

Das Konferenzzimmer und das Fleester Zimmer stehen für eine Vermietung nicht zur Verfügung. Für Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Ortsrats durchgeführt werden, ist die Nutzung des Konferenzzimmers entgeltfrei.

IV. Nutzung der Galerie

Die Galerie steht für die private Vermietung nicht zur Verfügung. Die Mietkosten für die kommerzielle Nutzung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

V. Schäden

Werden bei der Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten und/oder am Inventar Schäden festgestellt und diese aufgrund einer auszustellenden Rechnung überwiesen, so wird ein Bearbeitungsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

VI. Vertrag

Bei einer entgeltspflichtigen Nutzung des Fleester Hoff ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Gemeinde Seevetal und dem/der jeweiligen Mieter/in abzuschließen.

VII. Rücktritt

1. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter/ die Mieterin vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Monate vor dem Nutzungstag	20%
bis 3 Monate vor dem Nutzungstag	40%
bis 6 Wochen vor dem Nutzungstag	60%
danach	80%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen.

Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Es ist jedoch in jedem Fall ein Bearbeitungsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten.

2. Rücktritt des Vermieters

Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte jederzeit zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz Ablehnungsandrohung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Ablehnungsandrohung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
- b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
- c) dem Vermieter nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche vermuten lassen, dass bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.
- d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- e) ein Verstoß gegen Auflagen/ Genehmigungen vorliegt.
- f) eine Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung zu befürchten ist.
- g) Zahlungsunfähigkeit besteht oder ein Insolvenzverfahren gegen den Mieter eingeleitet wird.

Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

VIII. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtiger/Zahlungspflichtige bzw. Schuldner/Schuldnerin ist der Mieter/ die Mieterin, in Zweifelsfällen der Antragsteller/ die Antragstellerin. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

Das Entgelt muss spätestens 10 Tage vor Beginn der vertraglich festgelegten Nutzung auf eines der Konten der Gemeinde Seevetal eingegangen oder bar bei der Gemeindekasse eingezahlt sein.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

X. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

21218 Seevetal, den 05.07.2023


Die Bürgermeisterin
(Weede)

	Tarif I	Tarif II
	Nutzung im Kommerziellen Bereich	
	Messen/ Ausstellungen/ Vorträge/ Tagungen/ Seminare/ Schulungen/ Konzert-/ Theaterveranstaltungen u.ä.	Bei max. 4 zusammenhängenden Stunden gewerblicher Nutzung innerhalb der Woche v. Mo.-Do. zwischen 8 und 16.00 Uhr.
<u>Mietkosten in €</u>		
Großer Saal	350,00 €	262,50 €
Kleiner Saal	200,00 €	150,00 €
Großer und Kleiner Saal	450,00 €	337,50 €
Galerie	75,00 €	56,25 €
Fleester Zimmer	—	—
	—	—



Stelle, 06.07.2023

BEKANNTMACHUNG NR. 25/2023

Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- Dienstag in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
- 1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

Außerdem wird der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter dem Link: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/> zu Informationszwecken bereitgestellt.

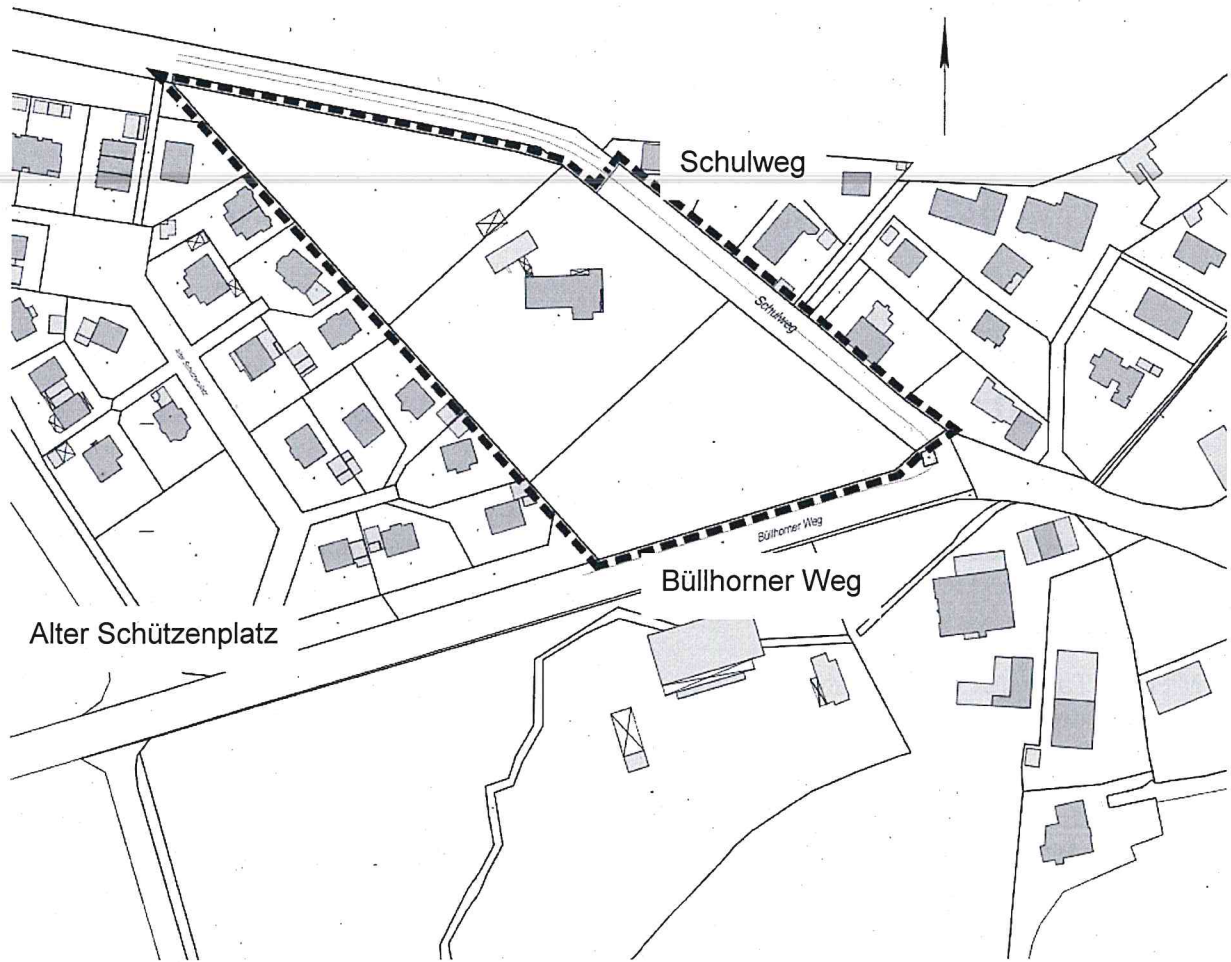
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Übersichtsplan: Geltungsbereich Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ⁶⁵⁸



Stelle, den 06.07.2023

i.V. *Gleddeuf*
(Bürgermeister)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Stelle, 06.07.2023

BEKANNTMACHUNG NR. 26/2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße –West“ (Sondermaschinen für Natur und Umwelt)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scharmbecker Straße –West“ (Sondermaschinen für Natur und Umwelt) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Scharmbecker Straße –West“ (Sondermaschinen für Natur und Umwelt) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- Dienstag in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
- 1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

Außerdem wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter dem Link: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/> zu Informationszwecken bereitgestellt.

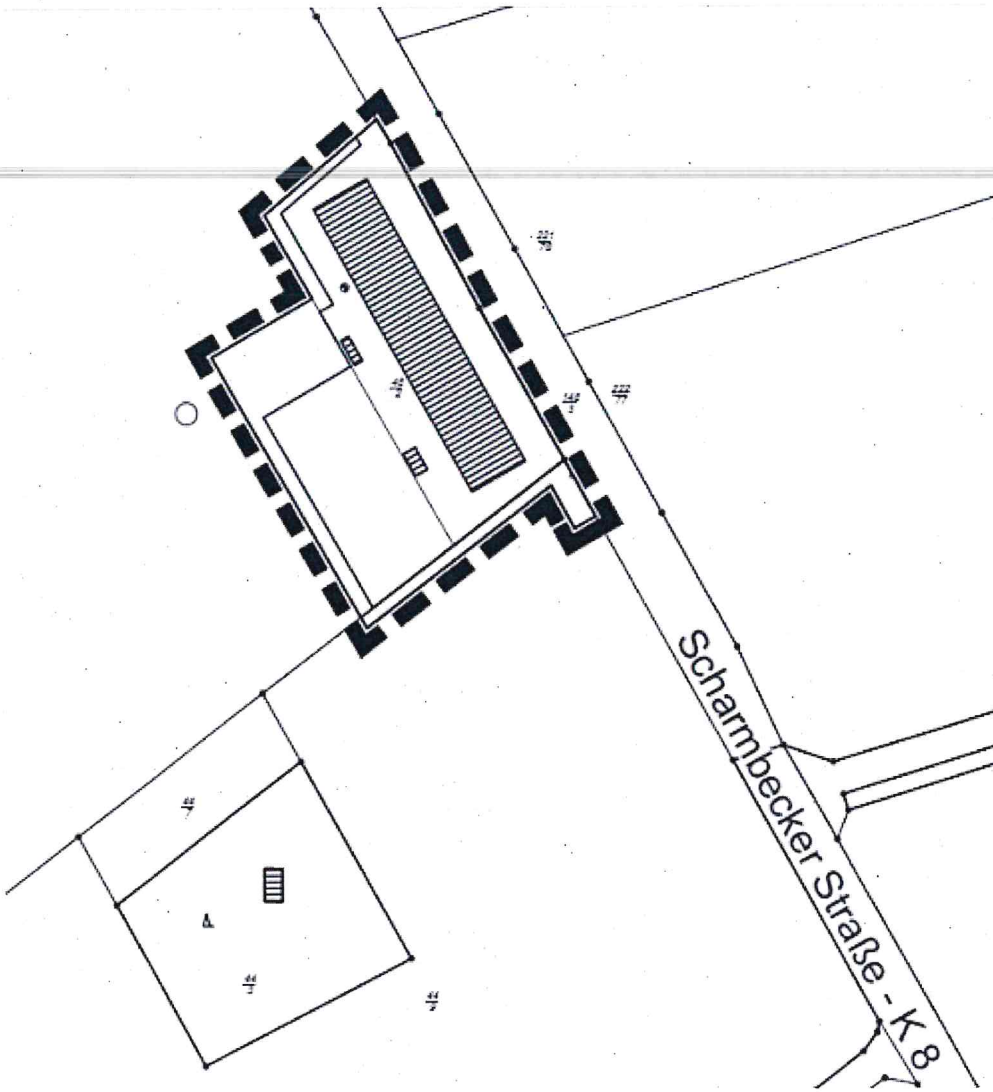
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Übersichtsplan: Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße –West“ (Sondermaschinen für Natur und Umwelt)



Stelle, den 06.07.2023

i.V. *Feldendorf*
(Bürgermeister)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Stelle, 06.07.2023

BEKANNTMACHUNG NR. 24/2023
über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich
der zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des
Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Alten Kiesturm“ ist am 29.06.2023 im Amtsblatt des Landkreises Harburg bekannt gemacht worden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“ und ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ashausen, Flur 2: 36/6, 36/7, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 37/25, 37/26, 37/31, 39/36, 39/37, 39/44, 45/28, 45/32, 45/33, 45/34, 45/35, 45/36, 45/37, 45/38, 45/39, 45/40, 45/41, 45/42 und 47/9.

Grob umrissen umfasst die Veränderungssperre den Bereich der Straße „Im Grund“ in unterschiedlicher Tiefe nach Süden. Sie umfasst damit Teile der Bebauung entlang der Ashausener Straße sowie das Gelände des ehemaligen Betonwerkes.

Sofern durch die Veränderungssperre für die zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Alten Kiesturm“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Stelle beantragen.

Unbeachtlich werden (gemäß § 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 Abs. 2 i.V. § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Bauen und Umwelt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,
Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von ⁶⁶² 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00
Uhr,
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und
nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann
die Veränderungssperre auf der Homepage der Gemeinde Stelle unter folgendem Link
abgerufen werden: www.gemeinde-stelle.de.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg
in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stelle, den 06.07.2023

i.V. Gledendorf

(Bürgermeister)

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

SATZUNG

der Gemeinde Stelle über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem für den Ortsteil Ashausen verträglichen Maß zu erreichen.

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, da die in der jüngeren Vergangenheit vollzogenen Entwicklungen, wie Heranrücken von Wohnbebauung, Errichtung einer Kindertagesstätte, Verstärkung der wohnortbezogenen Naherholung (Hochzeitswald Schafwedel), Einrichtung eines kommunalen Ruheforstes sowie generelle wohnbauliche Entwicklungen im Ortsteil Ashausen, zu einer Veränderung des Ortsbildes geführt haben. Hinzukommt, dass der Druck auf die Fläche - insbesondere zur Bereitstellung von Wohnbauland - weiter zugenommen hat und die demographische Entwicklung in Ashausen Handlungsbedarf erfordert. Eine Änderung von Bauleitplänen ist herbeizuführen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planungserfordernis besteht insofern, da für zwei Teilbereiche konkrete Baugesuche bestehen.

Demnach sind die aktuellen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Am alten Kiesturm“ nicht mehr mit der planerischen Konzeption der Gemeinde Stelle – konkret im Ortsteil Ashausen - vereinbar.

Die Änderung des Bebauungsplans soll daher Regelungen treffen, die dem Charakter des Ortsteils Ashausen – auch mit seiner gewerblichen Struktur - in einem verträglichen Maße Rechnung trägt. Zudem sollen die Festsetzungen an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans – hier die 2. Änderung – vorliegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Kiesturm“ und ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ashausen, Flur 2: 36/6, 36/7, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 37/25, 37/26, 37/31, 39/36, 39/37, 39/44, 45/28, 45/32, 45/33, 45/34, 45/35, 45/36, 45/37, 45/38, 45/39, 45/40, 45/41, 45/42 und 47/9.

Grob umrissen umfasst die Veränderungssperre den Bereich der Straße „Im Grund“ in unterschiedlicher Tiefe nach Süden. Sie umfasst damit Teile der Bebauung entlang der Ashausener Straße sowie das Gelände des ehemaligen Betonwerkes.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Satzung zeichnerisch im A 3 Format im Maßstab 1:2.000 als Anlage beigefügt und durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

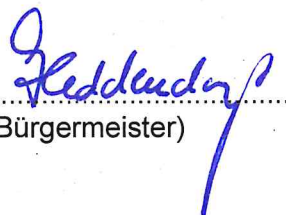
1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

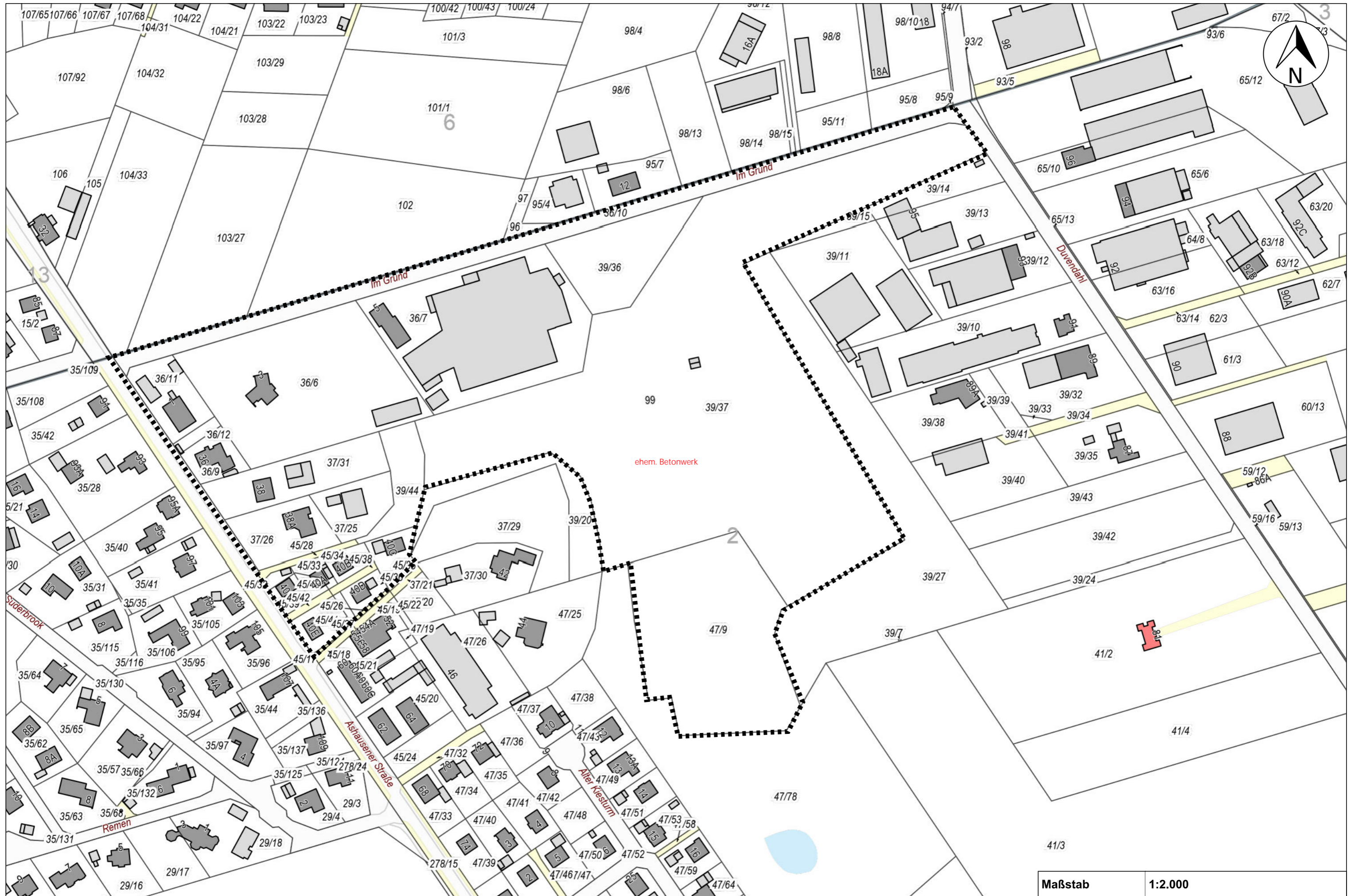
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Stelle, den 06.07.2023

i.V. 
(Bürgermeister)

Anlage zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Kiesturm“ im Maßstab 1: 2.000



Maßstab	1:2.000
---------	---------

Satzung



der Gemeinde Stelle zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I 2022, 674) und von § 10 NKomVG i.d.F. vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Bds. GVBl. 2022, 588) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

§ 3**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden pauschaliert ermittelt. Darin enthalten sind die entstandenen Kosten für den Grunderwerb sowie für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme einschließlich der Planungs- und Bauleitungskosten sowie der Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

§ 4**Kostenerstattungspflichtiger**

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenerstattungsbetrag Eigentümer des Grundstückes oder Vorhabenträger ist. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 6**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenerstattungsbetrag fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Stelle, den **07.07.2023**

i.V. Fledderup
Bürgermeister





Stelle, 10.07.2023

BEKANNTMACHUNG NR. 28/2023

Satzung

der Gemeinde Stelle zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2023 die nachfolgende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen beschlossen.

Der Satzungstext kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- Dienstag in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,
- 1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

Außerdem wird die Satzung im Internet unter dem Link: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Stelle, den 10.07.2023

V. Finckhmann
(Bürgermeister)
(Ninnemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Der Samtgemeindebürgermeister

**Amtliches
Bekanntmachungsblatt**

Jahrgang: 47

ausgegeben am: 05.07.2023

Nr.: 19

angeheftet : _____

abgenommen : _____

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien gem. § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt vom 01.07.2022 über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Änderung der Richtlinien gem. § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt über die Geschäfte der laufenden Verwaltung wie folgt beschlossen, die mit Datum vom 30.06.2023 in Kraft treten soll:

Richtlinien gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt wird folgende Richtlinie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt:

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
1.	Ernennung, Beförderung (einschließlich Gewährung von Amtszulagen), Verabschiedung, Versetzung in den Ruhestand, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherrn und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis von			
	a.) Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt einschließlich Beamtenanwärtern (Vorbereitungsdienst)		SGA	
	b.) Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes und zweites Einstiegsamt einschließlich Beamtenanwärtern (Vorbereitungsdienst) sowie der Beamten auf Zeit			SGR
	c.) Ehrenbeamten im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr		SGA	
2.	Einstellung, Eingruppierung (einschließlich Höhergruppierung und Gewährung von Zulagen und Entlassung (Kündigung) von			
	a) tariflich Beschäftigten (außer geringfügig Beschäftigten) und Auszubildenden		SGA	
	b.) tariflich Beschäftigten im gesamten Kindergartenbereich (mit Ausnahme des Leitungspersonals	SGB		
	c.) geringfügig Beschäftigten (gesamter Bereich) sowie von Praktikanten, Helfern im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr (FSJ bzw. FÖJ), Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligen-gesetz, Praktikanten sowie Aushilfs-/Vertretungskräften	SGB		
3.	Übertragung besonderer Befugnisse / Bestellung zu besonderen Funktionen der Beamten und tariflich Beschäftigten (einschließlich der damit verbundenen Gewährung der gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgesehenen funktionsbezogenen Zulagen)	SGB		
4.	Gewährung von Leistungsentgelten/ -zulagen an Beamte und tariflich Beschäftigte	SGB		
5.	Ehrung von Beamten und tariflich Beschäftigten für ihre langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst entsprechend der jubiläumsrechtlichen Bestimmungen	SGB		
6.	Genehmigung, Versagung und Widerruf von Nebentätigkeiten der Beamten und tariflich Beschäftigten	SGB		

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
7.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Sonderurlaub und Bildungsurlaub im Bereich der Beamten und tariflich Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten, Helfern im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) sowie Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz entsprechend der gesetzlichen bzw. der tarifvertraglichen Bestimmungen	SGB		
8.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung an Beamte und tariflich Beschäftigte, entsprechend der gesetzlichen bzw. der tarifvertraglichen Bestimmungen	SGB		
9.	Abschluss von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat	SGB		
10.	Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgten Vorstellungsgesprächen und evtl. Teilnahme an einer vorgeschriebenen Eignungsuntersuchung von Auszubildenden und Beamtenanwärtern, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des SGA oder SGR fällt.		SGB	
11.	Gewährung von Gehaltsvorschüssen nach den Vorschussrichtlinien	SGB		
12.	Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Bürgerinnen und Bürger, die in mindestens drei Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamter gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind (Kann-Regelung gemäß Beschluss des SGR vom 09.12.1997)			SGR
13.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen			
	- bis 10.000,-- Euro	SGB		
	- über 10.000,-- Euro		SGA	
	- Ausführung aller Vergaben	SGB		
	- Ingenieur- und Architektenverträge		SGA	
14.	Bestellung von Heizöl nach Einholung von Angeboten in unbegrenzter Höhe	SGB		
15.	Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen			
	- für Wohnzwecke	SGB		
	- für andere Zwecke		SGA	
16.	Abschluss von Verträgen für - Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Gas usw.) - Wartungsverträge	SGB SGB		
17.	Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten		SGA	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
18.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung			
	a) <u>Stundung:</u>			
	- bei einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe	SGB		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	SGB		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		SGA	
	b) <u>Niederschlagung:</u>			
	- Niederschlagungen bis 3.000,-- Euro	SGB		
	- Niederschlagungen über 3.000,-- Euro		SGA	
	c) <u>Erlass:</u>			
	- Erlasse bis 600,-- Euro	SGB		
	- Erlasse über 600,-- Euro		SGA	
	d) <u>Aussetzung der Vollziehung:</u>			
	- wenn der Veranlagung ein Grundlagenbescheid zugrunde liegt, in unbegrenzter Höhe	SGB		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	SGB		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		SGA	
19.	Ankauf und Veräußerung von Grundstücken			
	a) Veräußerungen			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	SGB		
	- Geschäftswert von 3.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro		SGA	
	- Geschäftswert über 10.000,-- Euro			SGR
	b) Ankäufe			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	SGB		
	- Geschäftswert über 3.000,-- Euro		SGA	
20.	Vergabe von Zuschüssen			
	- nach geltenden Richtlinien	SGB		
	- außerhalb von Richtlinien		SGA	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
21.	Zinsanpassungen Vereinbarung von neuen Zinskonditionen und geringfügigen Laufzeitveränderungen auf der Grundlage eines bestehenden Darlehensvertrages (Zinsanpassung)	SGB		
22.	Anlage von Kapital, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird in unbegrenzter Höhe	SGB		